

## **Gemeinde Veitshöchheim**

### **Bekanntmachung**

#### **Hinweis an alle Hundebesitzer**

Hiermit weist die Gemeinde Veitshöchheim alle Hundebesitzer darauf hin, dass gemäß § 11 Abs. 3 der gemeindlichen Hundesteuersatzung jeder, der einen über vier Monate alten Hund hält, diesen unverzüglich bei der Gemeinde anmelden muss.

Wir fordern deshalb jeden Hundebesitzer auf, zu überprüfen, ob sein Hund bei der Gemeinde Veitshöchheim gemeldet ist. Dies kann dadurch geschehen, in dem der Hundebesitzer nachprüft, ob er für den Hund eine gültige Hundesteuermarke der Gemeinde Veitshöchheim besitzt bzw. ob im Jahr 2021 die Hundesteuer entrichtet wurde.

Alle Hundebesitzer, bei denen das nicht der Fall ist, werden aufgefordert, Ihrer Anmeldungspflicht unter Angabe des Jahres, in dem der Hund angeschafft wurde, unverzüglich nachzukommen. Der Hund kann im Bürgerbüro der Gemeinde Veitshöchheim angemeldet werden.

Desweitern weisen wir darauf hin, dass gemäß § 11 Abs. 2 der steuerpflichtige Hundehalter den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden soll, wenn er ihn veräußert hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verstorben ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Wir bitten alle Hundehalter zu überprüfen, ob er eine entsprechende Abmeldung und Neuanmeldung vorgenommen hat.

Veitshöchheim, den 19.04.2021

Jürgen Götz  
1. Bürgermeister